

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

SZS Servicezentrum Sport

30 Rechtsamt

Betreff:

Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Mehrzweckhalle im Sportpark Ischeland

Beratungsfolge:

25.11.2020 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

03.12.2020 Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

a) Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Veranstaltungshalle (Mehrzweckhalle) für Sport-, Kultur und sonstige Veranstaltungen mit bis zu 5.000 Zuschauerplätzen auf dem Tennensportplatz im Sportpark Ischeland („Käfig“-Sportplatz) vorzubereiten.

Im abzuschließenden Durchführungsvertrag soll die Herstellung von 5.000 Sitzplätzen in der Halle vereinbart werden mit der Option einer ersten Ausbaustufe, in welcher zunächst Sitzplätze für 3.100 Zuschauer erstellt werden.

Untergeordnete gewerbliche Einheiten zur Flankierung der Sport- und Kultur und sonstigen Veranstaltungen sind Bestandteil der Planung (ohne großflächigen und / oder zentrenrelevanten Einzelhandel. (Raumprogramm und Entwurfspläne anliegend).

b) Bei der Veräußerung des Grundstücks muss die Durchführung von Veranstaltungen des Spitzensports unabhängig von der Sportart (u. a. 1. und 2. Bundesliga) in der neuen Halle langfristig gesichert werden. Neben der Belegung für den Handballsport muss aktuell über eine Mitbenutzungsmöglichkeit für den Basketballsport ein Einvernehmen erzielt werden.

c) Der Investor der Halle muss sich vertraglich verpflichten, dem Sportanlagenmanagement gemäß Einrichtungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen vom 27.02.2008 beizutreten. (s. Anlage)

d) Der Kaufvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss des unter a) genannten Bebauungsplans mit aufschiebender Bedingung abzuschließen. Die Veräußerung kann nur dann unter den unter b) und c) genannten Bedingungen wirksam werden, wenn der unter a) genannte Bebauungsplan in Kraft tritt. Gemäß Durchführungsvertrag ist anschließend eine Mehrzweckhalle für 3.100 Zuschauer zu errichten, die zu einem späteren Zeitpunkt auf 5.000 Sitzplätze erweiterungsfähig ist.

Kurzfassung

Der Investor, Herr Spruth, plant die Realisierung einer Mehrzweckhalle mit einer Kapazität von max. 5.000 Zuschauern im Sportpark Ischeland als Privatinvestition. Über eine Stiftung soll die Halle einerseits dem Vereinssport (Handball, Basketball usw.) zur Verfügung gestellt werden und andererseits sollen auch weitere Sport-, Kultur- und sonstige Veranstaltungen stattfinden können.

Gemeinsames Ziel der Stadt Hagen und des Investors ist die Sicherung und Förderung des Spitzensports in Hagen.

Mit diesem Grundsatzbeschluss sollen die Weichen für eine städtebaulich prägende Entwicklung des Ischelandgeländes mit dem Sportpark und seinem Umfeld gestellt werden.

Begründung

Historie:

Der Grundstein für den Sportpark Ischeland wurde durch den Fluchtlinienplan „Sport – und Schulpark Ischeland“ im Jahr 1961 gelegt. Dieser Plan legte eine große Freifläche als „Öffentlichen Sport- und Schulpark“ fest. Innerhalb dieser Freifläche wurden bereits mehrere Gebäude projektiert:

Es handelt sich um eine „Sporthalle“ (Ischelandhalle), eine „Volksschule“ (Meinolf-Grundschule und Kindergarten an der Stadionstraße) und ein „Knaben-Gymnasium“ (Theodor-Heuss-Gymnasium).

Das Stadion und die Sportplätze (heute SSV-Kunstrasenplatz und Rasenplatz) bestanden bereits. Im Norden schloss sich das Freibad „Ischeland“ an.

Das Westfalenbad wurde 2010 auf dem ehemaligen Freibadgelände eröffnet und im selben Jahr wurde die Kapazität der Ischelandhalle von 1.800 auf 3.100 Zuschauerplätze erweitert. Dafür waren eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich.

Insgesamt zeichnet sich für den Sportpark Ischeland eine Entwicklung ab, wonach sich neben den Nutzungen für den Schul- und Vereinssport auch Einrichtungen für den Profisport etablieren. Bereits das Westfalenbad bekam mit dem 50 m langen Schwimmerbecken eine wettkampftaugliche Sportstätte.

Mit Erweiterung der Ischelandhalle auf 3.100 Zuschauerplätzen wurden Basketballspiele der Liga ProA ermöglicht. Für den Handball sind die Bedingungen jedoch nicht optimal: Durch die baulich stark eingeschränkte Sicht auf das im Vergleich zum Basketball größere Handballspielfeld stehen nur ca. 2.000 Zuschauerplätze zur Verfügung. Damit werden die Mindestanforderungen an den Bundesligaspielbetrieb Handball 1. und 2. Liga nicht erfüllt.

Investoren-Initiative:

Mit der von einem Investor projektierten Mehrzweckhalle für max. 5.000 Zuschauer auf dem Tennensportplatz im Sportpark Ischeland („Käfig“-Sportplatz) sollen u. a. für

den Ballsport die perspektivischen Spielbedingungen auf Bundesliga-Niveau (bzw. Liga ProA) geschaffen werden:

- 4.000 Zuschauer Handball
- 5.000 Zuschauer Basketball

Eine enge Abstimmung zwischen den Vereinen VfL Eintracht Hagen und Phoenix Hagen ist erforderlich, um beiden Vereinen die Nutzungsrechte soweit zu gewährleisten, wie es für die Statuten der jeweiligen Ligaverbände erforderlich ist.

Mit der Kapazität von 5.000 Zuschauerplätzen wird die Nutzung auch für nicht-sportbezogene Veranstaltungen z. B. im Bereich Kultur und für sonstige Veranstaltungen ermöglicht.

Weitere, zum Teil auch gewerbliche Nutzungen untergeordneter Größe, sollen die Hauptnutzung der Mehrzweckhalle ergänzen und den Spitzens- und Breitensport unterstützen. Dazu zählen z. B. Mehrzwecktrainingsflächen, Kletterhalle, Fitnesstraining, Bewegungsbecken, Physiotherapie, Gastronomie, Fanshop(s) und Büoräume u. a. für den VfL Eintracht Hagen und weitere Hallennutzer. Großflächiger und / oder zentrenrelevanter Einzelhandel ist ausgeschlossen.

Sämtliche Veranstaltungen im Sportpark Ischeland müssen durch das Sportanlagenmanagement (SAM) beim Servicezentrum Sport koordiniert werden. Parallele (Groß-)Veranstaltungen unter Vollauslastung beider Hallen sind nicht möglich, so dass die Mehrzweckhalle und die Krollmann-Arena in der Regel nicht gleichzeitig betrieben werden können. Daher sind auf dem gesamten Gelände auch bei parallelen Veranstaltungen nicht mehr als insgesamt 5.000 Zuschauer zulässig. Diese Regelung bezieht auch das Stadion ein. Die Einrichtungsverfügung des Oberbürgermeisters vom 27.02.2008 regelt: „Im Falle einer Nutzungskonkurrenz liegt die Entscheidungszuständigkeit grundsätzlich bei 52/SAM. In begründeten Einzelfällen behält sich jedoch der Oberbürgermeister die Entscheidung vor.“

Zur erfolgreichen Realisierung des Projektes sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen und auch vertraglich zu sichern:

- Regelungen zur Förderung des Spitzensports
- vertragliche Verpflichtung (Beitrittserklärung) zur Beachtung des Sportanlagenmanagements (SAM) zur Koordinierung der Belegungsrechte sowie zur Regelung der notwendigen Stellplatznutzung bei Sport- und Kultur und sonstigen Veranstaltungen
(Die Einrichtungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen vom 27.02.2008 ist zu beachten.)
- Regelung des Lärmimmissionsschutzes nach 18. BlmSchV und TA Lärm, mit Einschränkungen bezüglich der Anzahl von Veranstaltungen mit Ende nach 22 Uhr

Das SAM ist dahingehend zu erweitern, dass „seltene Ereignisse“ gemäß Freizeitlärmrichtlinie in einer Gesamtbetrachtung des Sportparks zusammengefasst und auf die Sportstätten verteilt werden müssen.

- Regelung des Zu- und Abflusses des Verkehrs einschließlich der Ertüchtigung der Verkehrsanlagen bei Kostenübernahme durch den Investor (Vereinbarung über eine Parkraumbewirtschaftung)
- Es ist zu vereinbaren, dass der Investor die Kosten für die Planung und Herstellung der Zufahrt von/zur Stadionstraße, die Planung und Herstellung weiterer Stellplatzflächen und ggf. für die Änderung der Signalisierung an den Verkehrsknoten Stadionstraße und Funckestraße (gemäß zu erststellendem Verkehrsgutachten) übernimmt. Die Stadt kann sich an der Herstellung notwendig werdender Stellplätze nur unter der Bedingung einer Refinanzierung aus der Bewirtschaftung der Flächen beteiligen.
- Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei Übernahme aller Planungs- und Gutachterkosten.

In dem dabei abzuschließenden Durchführungsvertrag soll die Herstellung von zunächst 3.100 Zuschauersitzen vereinbart werden, welche zu einem späteren (noch zu vereinbarenden) Zeitpunkt auf 5.000 Sitzplätze erweiterungsfähig ist. Die Art der Regelung gekoppelt an eine zeitliche Verpflichtung ist noch abzustimmen.

Die infrastrukturellen und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Kubatur der Mehrzweckhalle werden von Beginn an für 5.000 Zuschauer hergestellt. Hierin liegt eine gewisse Unsicherheit dadurch, dass der spätere Eigentümer nicht zwingend verpflichtet werden kann, letztendlich die Halle für 5.000 Besucher auszubauen. Insofern bleibt ein gewisses Restrisiko bestehen.

Sollte das Planungsrecht für die Mehrzweckhalle mit der genannten Kapazität von 5.000 Zuschauern entgegen der derzeitigen Erwartungen nicht hergestellt werden können, greift die aufschiebende Bedingung des Kaufvertrages. In diesem Fall sind weitere Abstimmungen zur Verfahrensweise notwendig.

Der Investor plant derzeit über seine Stiftung für den Handballsport den Erwerb der Fläche und den Bau der Halle. Diese Stiftung wird nach seinen Vorstellungen, u. a. Teil der Trägerschaft für die Einrichtung und den Betrieb der neuen Mehrzweckhalle. Er hält die Stiftung geeignet für die Unterstützung und Förderung des Hagener Sports im Allgemeinen. Er möchte die Mehrzweckhalle Hagener Vereinen zu marktgerechten Preisen zur Verfügung stellen.

Die Stiftungssatzung wurde von 30 geprüft. 30 hält die Sicherung der städtischen Interessen durch die Spruth-Stiftung in dieser Form für rechtlich nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Die Satzung muss noch angepasst werden.

Deshalb sind weitere Verhandlungen mit dem Investor mit dem Ziel, die städtischen Interessen zu sichern und dem Bau der Mehrzweckhalle zu ermöglichen, zu führen. Dabei ist deutlich herauszuarbeiten, ob sich die Interessenlagen der Stadt und des Investors in Einklang bringen lassen.

Sollte den Beschlüssen gefolgt werden, müssen sämtliche finanziellen Auswirkungen von Investorenseite übernommen werden, um ein für die Stadt Hagen kosten-neutrales Ergebnis zu erzielen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Da es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt, entstehen noch keine finanziellen Auswirkungen. Sollte den Beschlüssen gefolgt werden, müssen sämtliche finanziellen Auswirkungen von Investorenseite übernommen werden, um ein für die Stadt Hagen kostenneutrales Ergebnis zu erzielen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

61

60

SZS


Stadtsyndikus

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

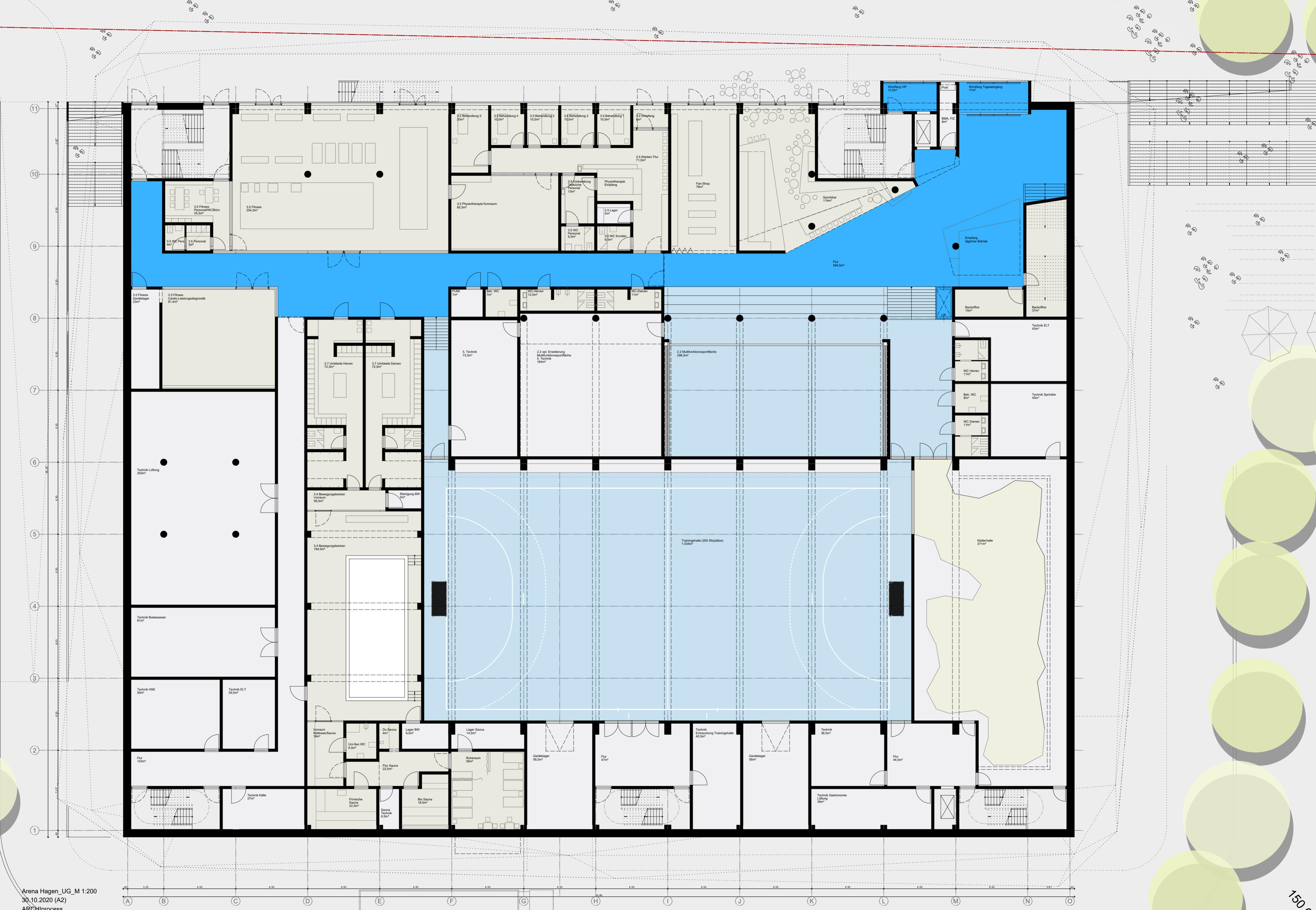
Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

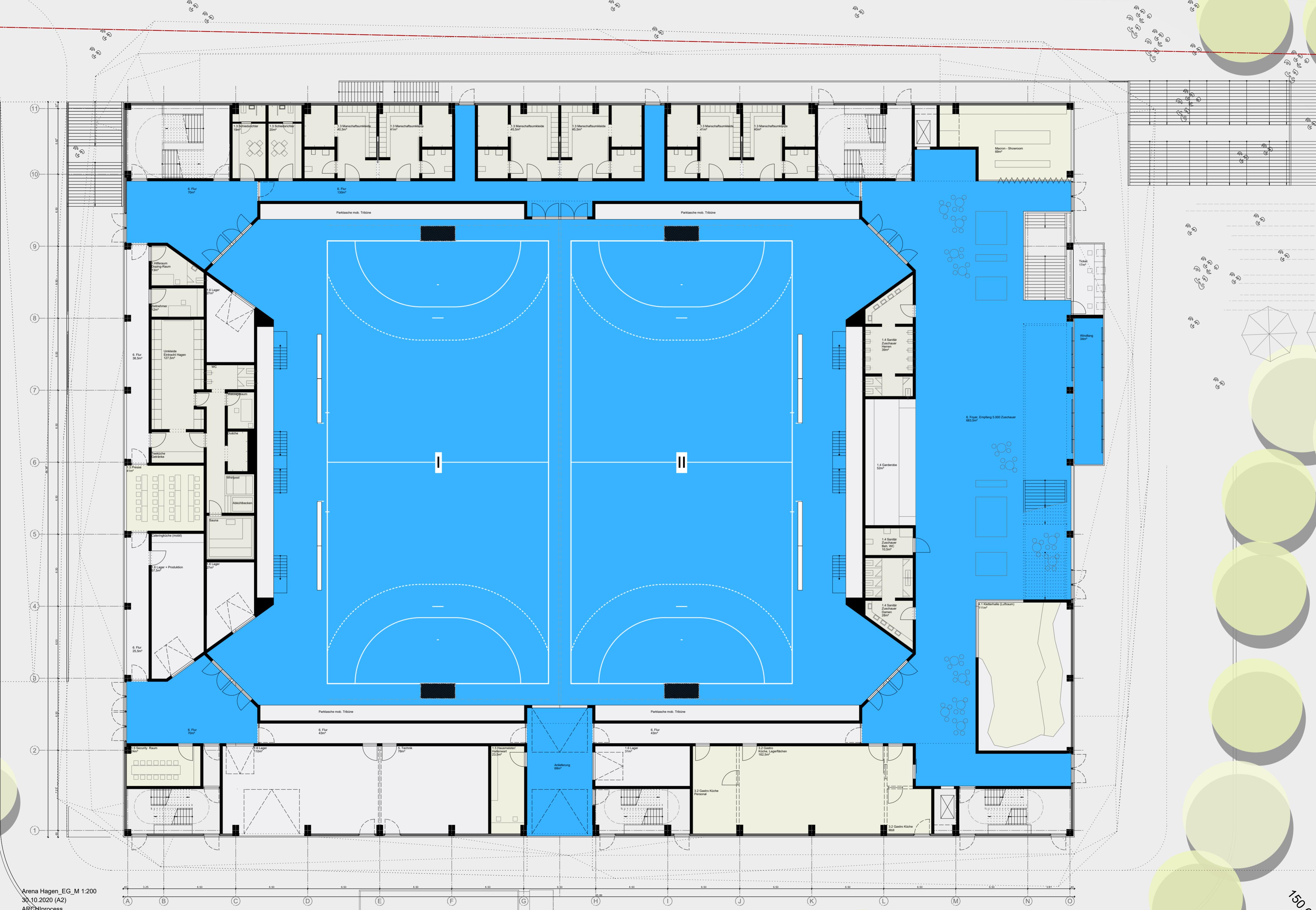
Beigeordnete/r

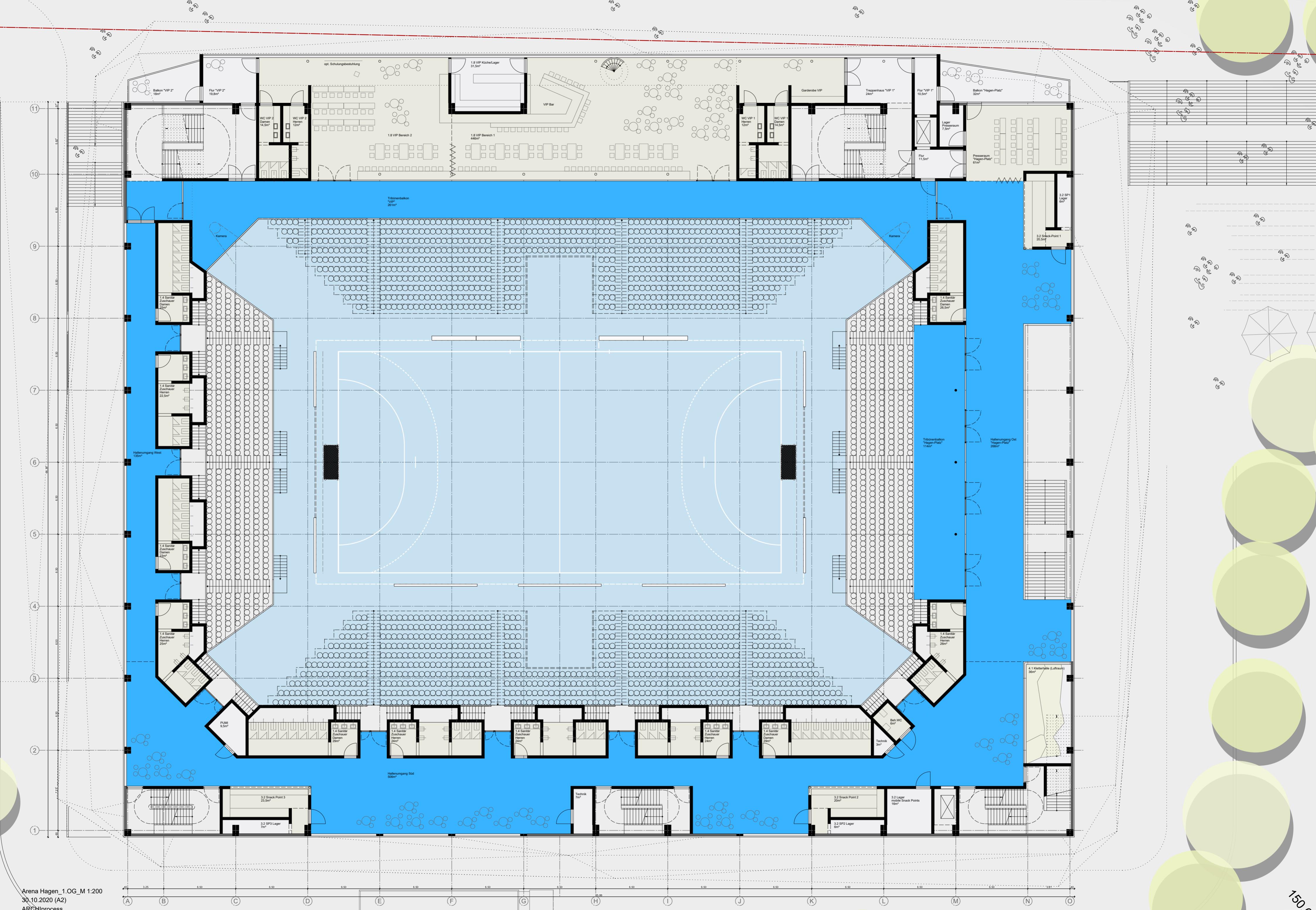
**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

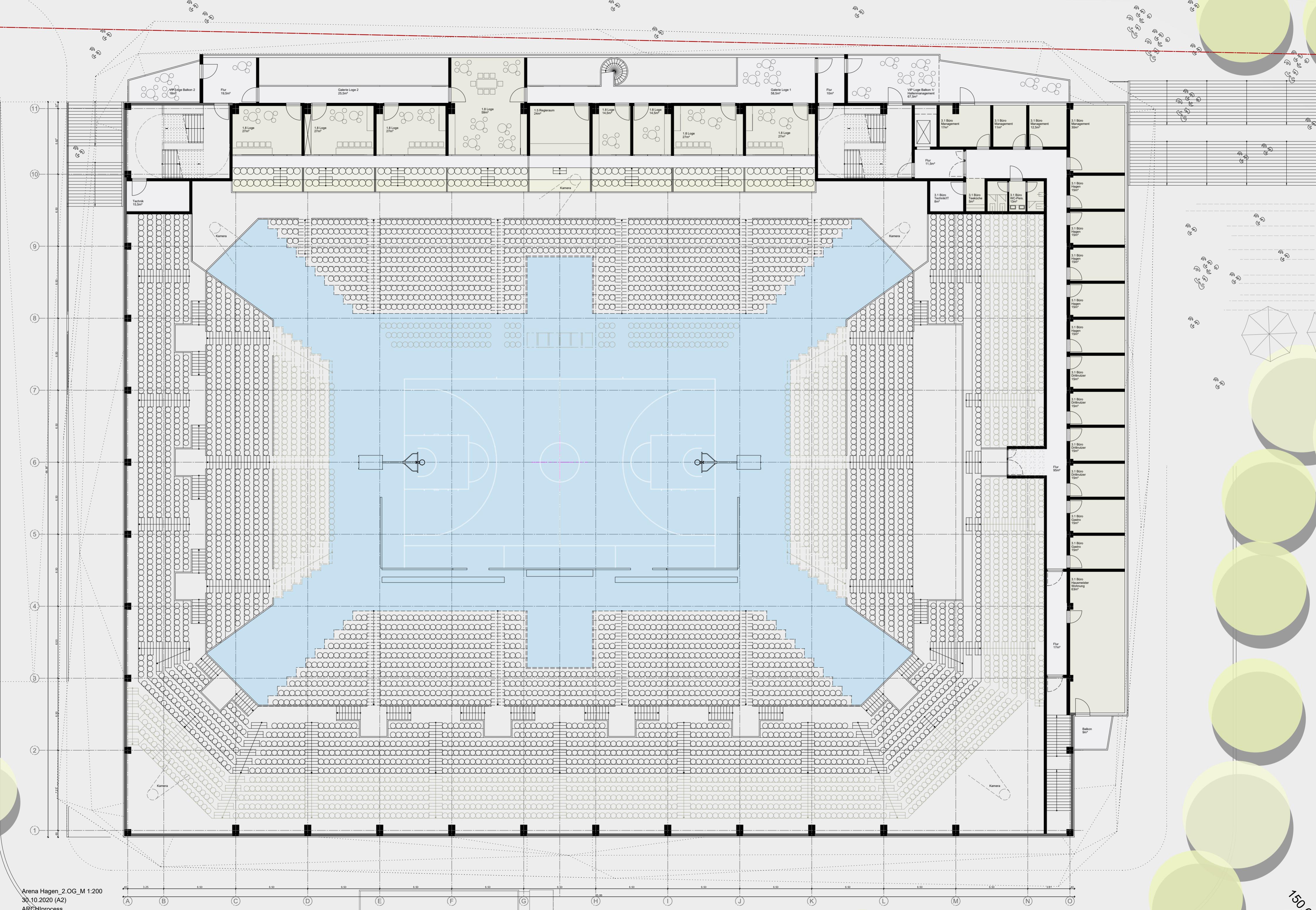


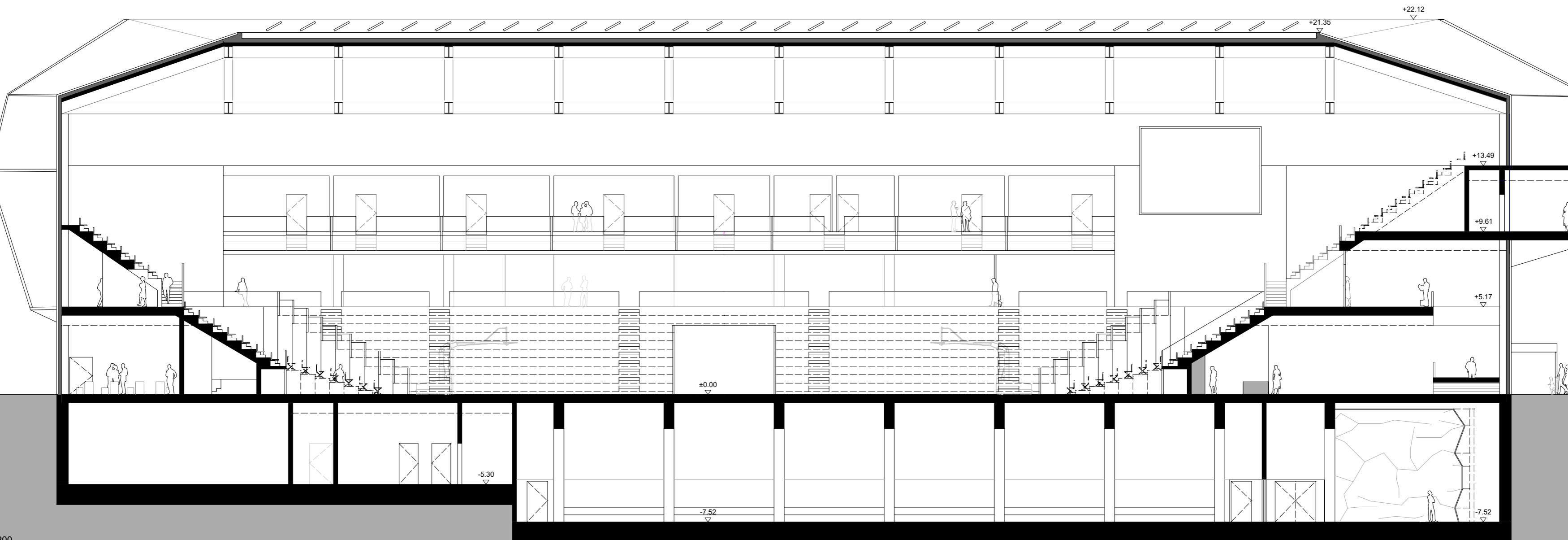












Arena Hagen_Längsschnitt A-A_M 1:200
30.10.2020 (420*210mm)
ARCHIprocess

| | | |
|--|--|---------------------------|
| 2-Fachhalle Handballhalle sep. Trainingsfeld 28x22[m] und Kletterhalle | | |
| | BGF (Faktor: 1,14 der Nettogrundfläche) | ca. 14.865 m ² |
| | Nettogrundfläche Gesamt | ca. 13.040 m ² |
| | Technische Funktionsfläche | ca. 1.098 m ² |
| | Verkehrsfläche | ca. 2.173 m ² |
| | Nutzfläche | ca. 9.768 m ² |
| 1 | Nutzfläche | 6.326 m ² |
| | Hallenstandards Handball DKB 2016 | |
| 1.1 | Hallenbereich - Spielfeld (Handball, Volleyball, Basketball, Badminton) | ca. 2.024 m ² |
| | vollwertige Handballspielfelder mit Sicherheitsbereich/ Trennvorhang (1 Feld: 22 x 44 [m]); inkl. Coachingzone für Wettkampfbetrieb | ca. 1.936 m ² |
| | umlaufender Aufstellbereich für LED Banden, b= 50cm | ca. 88 m ² |
| 1.2 | feste und mobile Tribünen 5.000 Plätze für Basketball/ Volleyball/ Events Handball künftig 4.000 Plätze, 4-seitige Tribüne (Mindestanforderung Handball 2.250 Besucherplätze davon min. 60 % Sitzplätze; 2-seitig) | ca. 1.379 m ² |
| 1.3 | Umkleidebereiche / Sanitär - Ballspielhalle | ca. 494 m ² |
| 1.4 | Sanitär Zuschauer | ca. 495 m ² |
| 1.5 | Presse und TV, Facility | ca. 213 m ² |
| 1.6 | Lagerflächen Mehrzweckhalle | ca. 250 m ² |
| 1.7 | Empfangshalle | ca. 541 m ² |
| 1.8 | VIP Bereich (auch als Konferenzraum nutzbar) | ca. 930 m ² |
| 2 | Erweiterte Nutzflächen | 423 m ² |
| 2.1 | Wellnessbereich | ca. 123 m ² |
| 2.2 | Multifunktionspielfläche (I-Squash/ Speedcourt, Street-Ball, Badminton, Kurse, Speedcourt, Padel-Tennis, Kindersport, Cheerleading, Minivolleyball, Tischtennis, E-Sport) | ca. 300 m ² |
| 3 | Nutzflächen für Drittnutzer | 1.631 m ² |
| 3.1 | Geschäftsstellen Vereine, Büros | ca. 225 m ² |
| 3.2 | Gastronomie (Sportsbar, Snack-Points, Back-Shop) | ca. 434 m ² |
| 3.3 | Trainingstudio/ Fitness | ca. 354 m ² |
| 3.4 | Bewegungsbecken | ca. 151 m ² |
| 3.5 | Physiotherapie | ca. 217 m ² |
| 3.6 | Sportladen / Fanshop | ca. 100 m ² |
| 3.7 | Umkleidebereiche / Sanitär - für Dritt Nutzung | ca. 150 m ² |
| 4 | Sondernutzungen | 1.388 m ² |
| 4.1 | Kletterhalle | ca. 350 m ² |
| 4.2 | Trainingshalle mit 200 Sitzplätzen | ca. 1.038 m ² |
| 5 | Technikflächen | 1.098 m ² |
| 6 | Verkehrsflächen | 2.173 m ² |

Sportanlagenmanagement hier: Einrichtungsverfügung

1. Ausgangslage

Der Standort Hagen – Ischeland ist im Bereich der Stadionstraße und des Höing durch das Vorhandensein von Sportanlagen, wie beispielsweise die Ischelandhalle, das Ischelandstadion sowie zahlreicher anderer Sportanlagen geprägt. Für die Benutzung der Sportanlagen stehen den Nutzern an verschiedenen Stellen Parkplätze sowie eine Anbindung an den ÖPNV zur Verfügung.

Nunmehr wird im Rahmen des durch den Rat der Stadt Hagen beschlossenen Bäderkonzeptes an der Stelle des ehemaligen Freibades Ischeland durch die Hagener Versorgungs- und Verkehrs GmbH ein neues Sport- und Freizeitbad errichtet, dass voraussichtlich Ende 2009 eröffnet werden soll.

Zudem könnte zukünftig auch noch die derzeitige Ischelandhalle durch eine größer dimensionierte, moderne Sporthalle ersetzt werden.

Diese Entwicklung erfordert eine noch intensivere geordnete und koordinierte Nutzung aller Sportanlagen als bisher.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund einer ausreichenden Zurverfügungstellung von Parkplätzen für die Nutzer am Standort und eines damit zusammenhängenden geregelten An- und Abflusses des Verkehrs sowie der Vermeidung von Kapazitätsengpässen am Standort.

Es wird daher zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Sport- und Freizeitbades und / oder einer neuen Großsporthalle ein Sportanlagenmanagement (SAM) beim Sportamt (52) der Stadt Hagen eingerichtet.

2. Funktion und Aufgaben des SAM

Das SAM hat die Aufgabe der zeitlichen Koordinierung der Sportanlagennutzung im Sportpark Ischeland und Höing und erhält die Befugnis, die Anlagen den Vereinen oder sonstigen Nutzern zuzuweisen.

Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Bei zuschauerträchtigen Vereinsspielen in der Ischelandhalle in der Sportart Basketball ist als frühester Spielbeginn 17.00 Uhr, als spätester 19.00 Uhr zulässig.
- Bei Veranstaltungen im Sportpark Ischeland sind die Parkflächen in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr zu räumen. In Ausnahmefällen, z.B. bei Großveranstaltungen, muss die Räumung bis spätestens 23.00 Uhr erfolgen. Dies gilt nicht für den täglichen Übungs- und Trainingsbetrieb sowie den normalen Betrieb im Sport- und Freizeitbad (HAGENBAD GmbH).
Diese schließen eine Nutzung der Ischelandhalle aus.
Die Termine sind mit der HAGENBAD GmbH rechtzeitig, regelmäßig mit einem zeitlichen Vorlauf von 3 Monaten abzustimmen, damit sie die entsprechenden Maßnahmen treffen kann, da sie zu den betreffenden Zeiten den Betrieb im Sport- und Freizeitbad ganz oder in Teilen einstellen muss.
- Es dürfen im Kalenderjahr max. 3 Großveranstaltungen mit mehr als 4000 Zuschauern im Ischelandstadion stattfinden.
- Großveranstaltungen im Sport- und Freizeitbad (HAGENBAD GmbH) sind mit dem SAM rechtzeitig abzustimmen, da sie die Nutzung von Ischelandhalle und Ischelandstadion beschränken können.
- Bei Großveranstaltungen im Stadion mit mehr als 4000 Besuchern wird das SAM rechtzeitig in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, dass ein ausreichendes Parkplatzangebot vorhanden ist und der Besuchertraffic im Übrigen durch die Inanspruchnahme von Sonderverkehrsmitteln reibungsfrei und störungsfrei abgewickelt werden kann.

A) Vorhandene Anlagen

- a) städtische Anlagen
 - Ischelandstadion (2 Sportplätze)
 - Ischelandhalle
 - Sporthalle Theodor-Heuss-Gymnasium
 - Sportplatz „Käfig“ neben der Ischelandhalle
 - Sportanlage Städt. Höing (3 Sportplätze)

- b) Schulen
 - Theodor-Heuss-Gymnasium
 - Grundschule Meinolf

- c) Reitanlage

- d) Kindergarten

B) Sport- und Freizeitbad

C) Zukünftige Anlagen

D) Parkflächen

- a) Parkhaus vor dem Ischelandstadion (neu)
- b) Parkplätze an der Stadionstraße
- c) Erweiterung des Parkplatzes vor der Sporthalle (neu)
- d) Parkplatz vor dem Reitplatz an der Humpertstraße

3. Nutzungsantrag

- Alle Nutzer von Sportanlagen haben ihre Nutzungswünsche in der Regel mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 30 Kalendertagen bei 52/SAM zu beantragen. Das gilt auch für Veranstaltungen der HAGENBAD GmbH im Sport- und Freizeitbad und für Veranstalter, die lediglich Parkraumflächen in Anspruch nehmen wollen.
Der Antrag muss Angaben zur Personenzahl (Sportler und Betreuer), der zu erwartenden Zuschauerzahl, Uhrzeit und Spieldauer enthalten.
- Bei Anmeldung einer Veranstaltung in der Schwimmhalle muss der Veranstalter bei 52/SAM eine schriftliche Bestätigung der HAGENBAD GmbH vorlegen.
- Die Anmeldung erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail und unterliegt einem Genehmigungsvorbehalt durch das SAM.

4. Genehmigung

- 52/ SAM ist zur Genehmigung innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit verpflichtet, wenn keine Versagungsgründe vorliegen.
- Gründe zur Versagung einer Genehmigung können in der zeitlichen Koordinierung mehrerer Interessenten für dieselbe Anlage liegen oder in der Ermangelung der notwendigen Stellplätze, ausgelöst durch bereits genehmigte Veranstaltungen in anderen Anlagen.
Gründe können auch im Zustand einer Sportanlage selbst liegen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
Es kommen auch Sanktionierungsmaßnahmen aufgrund von Verstößen in Betracht. Eine Ablehnung sollte nur kurz mit Stichworten der Versagungsgründe erfolgen.
- Eine Genehmigung kann mit Auflagen, z. B. Verpflichtung Parkplatzordner einzusetzen, Parkplatzräumdienst, ÖPNV-Shuttle-Dienst einrichten, versehen werden. Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung nachzuweisen, dass diese Auflagen erfüllt werden.
- Eine Genehmigung kann durch 52/ SAM jederzeit unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Das gilt auch bei vordringlichen konkurrierenden Veranstaltungen.
- Anträge, Genehmigungen und Ablehnungen werden bei 52/ SAM dokumentiert.

5. Rechte und Pflichten der Nutzer

- Die genehmigten und überlassenen Nutzungsrechte für eine Sportanlage dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte überlassen werden.
- Die Nutzer haben sich an die zugestandenen Nutzungszeiten und Anlagen zu halten.
- 52/ SAM übt, das Schwimmbad ausgenommen, die Hausherrenfunktion gegenüber den Nutzern aus.

6. Informationspflicht

- Andere Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe der Verwaltung, die mit der Planung und Durchführung von parkraumrelevanten Veranstaltungen (z.B. Zirkus, Schul- und Kulturveranstaltungen etc.) befasst sind, sind verpflichtet, die jeweiligen Veranstaltungstermine und ggf. erforderlichen Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen rechtzeitig mit 52/SAM abzustimmen.
Die jeweilige Oster- und Herbstkirmes ist rechtzeitig anzuzeigen.
Ein Anspruch auf Zuteilung von entsprechendem Parkraum besteht nicht.

7. Sanktionen

- Bei Zu widerhandlungen der Nutzer oder Nutzergruppen gegen Inhalte der Genehmigungen, Auflagen oder Bedingungen ist 52/ SAM berechtigt, die weitere Nutzung der Anlage mit sofortiger Wirkung zu untersagen und die Betreffenden von künftigen nutzungen auszuschließen.

8. Nutzungskonkurrenz

Im Falle einer Nutzungskonkurrenz liegt die Entscheidungszuständigkeit grundsätzlich bei 52/SAM. In begründeten Einzelfällen behält sich jedoch der Oberbürgermeister die Entscheidung vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Schäfer". It is written in a cursive style with a horizontal line underneath it.

